AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52
Ausgabe: 10/2026
Datum: 14.04.2026

Datum	Inhalt	Seite
08.04.2026; 01.04.2026; 07.04.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 2
01.04.2026; 08.04.2026	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
13.04.2026	Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 - 5

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Josef Schulze Icking gen. Konert, geboren am 07.03.1953 in Weseke jetzt Borken, zuletzt wohnhaft in 15377 Waldsieversdorf, Dahmsdorfer Str. 8, ist ein Dokument vom 16.03.2026 Aktenzeichen 32.10.14-001/036, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3226, Etage 2, Nebengebäude, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.04.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Demming

Herr Igor GODJIN, geboren am 10.06.1976 in Chisinau, keine Anschrift im Bundesgebiet bekannt, ist eine Ordnungsverfügung vom 01.04.2026, Aktenzeichen 34-141784, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden.

Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Anhörung eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.04.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung

Im Auftrag
gez.
Gahlmann

Herrn Damian Brzozowiec, geboren am 14.09.1999 in Lubartów, zuletzt wohnhaft in 46354 Südlohn, Kantstraße 4, ist ein Bescheid vom 07.04.2026, Aktenzeichen 36.4-Bom-1390542, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 07.04.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
Dr. Altenhoff-Weber

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die H & H Schulze Icking Biogas GbR mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 29.09.2025 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gaxel 69, Gemarkung Vreden, Flur 131, Flurstück 232, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren BHKW im ertüchtigten Maschinenhaus.
Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die BHKW-Anlage über eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,363 MW. Die Biogasproduktion bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Mit diesem Vorhaben wird ein weiteres BHKW errichtet, um einen flexiblen Betrieb der BHKW-Anlage sicherzustellen. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachtteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Emissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 01.04.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03449 2025-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Herr Ludger Robers, wohnhaft in 46325 Borken, Wirther Feldweg 37, hat mit Antrag vom 17.11.2025 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Wirther Feldweg 37, Gemarkung Borkenwirthe, Flur 13, Flurstück 265, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Rückbau der vorhandenen Mastschweineställe BE 1, BE 2 und BE 4, die Reduzierung von Stallplätzen in der BE 5 sowie die Errichtung eines neuen Mastschweinestalles BE 10 mit Abluftwäscher.
Nach Durchführung der beantragten Änderung sind weiterhin 1948 Mastschweineplätze sowie 500 Ferkelaufzuchtplätze vorhanden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein neuer Schweinestall mit Abluftwäscher errichtet sowie vorhandene alte Stallgebäude abgebrochen und in einem Stallgebäude die Tierplätze so reduziert, dass insgesamt keine Erhöhung der Mastschweineplätze erfolgt. Da der neue Stall mit einem Abluftwäscher geplant ist, werden zukünftig von der Tierhaltung deutlich weniger Emissionen an Geruch und Ammoniak freigesetzt. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten.
Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 08.04.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-04020 2025-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntmachung
gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schmitz Cargobull AG mit Sitz in 48612 Horstmar, Bahnhofstraße 22, hat mit Bauantrag vom 22.10.2025 beim Kreis Borken die Erteilung einer Baugenehmigung betreffend den Neubau von LKW-Auflieger-Lagerabstellplätzen, einer Zauneinfriedung sowie eines Werkstattgebäudes mit Sozialräumen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 121, Flurstücke 11, 14, 18, 52, 90, 92, 108, 113, 115, 117, 120 und 121, postalische Anschrift Großemast 18 in 48691 Vreden, beantragt.

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 18.4.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 1 Satz 1 UVPG NRW i.V.m. Ziffer 12 der Anlage 1 zum UVPG NRW besteht für das hier zur Genehmigung gestellte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Kreis Borken hat gem. § 5 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

Für das beantragte Vorhaben hat die Antragstellerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) vorgelegt. Darin hat sie das Vorhaben, den Untersuchungsraum (Einwirkungsraum des Vorhabens), die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung, die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, beschrieben.

Südlich des geplanten Vorhabens befindet sich bereits ein LKW-Auflieger-Lagerabstellplatz. Dieser wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet der Kreis Borken im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Bauantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen im Zeitraum vom 16.04.2026 bis 15.05.2026 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Vreden, Technisches Rathaus, Fachabteilung Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307 und 2314, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die ausgelegten Bauantrags- und Bauleitplanunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- UVP-Bericht zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Beleuchtungskonzept
- Nachweis der Grundstücksentwässerung mit Niederschlagswasserversickerung – Einleitungsantrag gem. § 8 WHG
- Immissionsprognose mit Beurteilung der Geräuschimmissionssituation in der Nachbarschaft des Betriebes
- Immissionsprognose und Messbericht zur Beurteilung der Geruchsimmissionen
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Klimacheck in der Bauleitplanung
- Verkehrsuntersuchung
- Wassertechnische Untersuchung – Entwässerung
- Abschlussbericht Bodenabfuhr
- Gutachten Bodenuntersuchung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung nebst der vorgenannten Unterlagen wird nach § 20 Abs. 2 UVPG im länderübergreifenden UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/startseite sowie ergänzend auf der Internetseite des Kreises Borken unter https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen.php zugänglich gemacht. Dort können diese Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen in digitaler Form eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Einwendungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Äußerungen betreffend das Vorhaben können im Rahmen der Beteiligung vom 16.04.2026 bis zum 15.06.2026 beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Äußerungen sollen mit der Anschrift des Einwenders versehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden

dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Äußerung erforderlich sind.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind innerhalb der Einwendungsfrist beim Kreis Borken vorzubringen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die Äußerungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kreis Borken, 13.04.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-68 3683 2025

Im Auftrag
gez.
Dirk Heilken